



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Juni 2013 (21.06)
(OR. en)**

11298/13

**POLGEN 117
CADREFIN 154**

VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter / Rat
Betr.:	Entwurf einer Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung

Die Delegationen erhalten anbei den im Betreff genannten Entwurf einer Interinstitutionellen Vereinbarung.

Entwurf

Interinstitutionelle Vereinbarung

zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin,
die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung

INHALTSVERZEICHNIS:

TEIL I – FINANZRAHMEN UND BESONDERE INSTRUMENTE	5
A. Bestimmungen über den Finanzrahmen	5
B. Bestimmungen über die nicht im Finanzrahmen enthaltenen besonderen Instrumente	6
B.1. Reserve für Soforthilfen	6
B.2. Solidaritätsfonds der Europäischen Union	6
B.3. Flexibilitätsinstrument	7
B.4. Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	7
B.6. Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	8
TEIL II – VERBESSERUNG DER INTERINSTITUTIONELLEN ZUSAMMENARBEIT IM HAUSHALTSBEREICH	9
A. Verfahren der interinstitutionellen Zusammenarbeit	9
B. Aufnahme von Finanzvorschriften in Rechtsakte	10
C. Ausgaben im Zusammenhang mit den Fischereiabkommen	12
D. Finanzierung der Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik (GASP)	14
E. Beteiligung der Organe im Rahmen der Entwicklungspolitik und des Europäischen Entwicklungsfonds	17
F. Zusammenarbeit der Organe während des Haushaltsverfahrens bei den Verwaltungsausgaben	18
TEIL III – VERWENDUNG DER EU-MITTEL NACH DEM GRUNDSATZ DER WIRTSCHAFTLICHKEIT	18
A. Finanzplanung	19
B. Agenturen und Europäische Schulen	21
ANHANG – INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT WÄHREND DES HAUSHALTSVERFAHRENS	24
Teil A: Zeitplan für das Haushaltsverfahren	24
Teil B: Prioritäten für das Haushaltsverfahren	24
Teil C: Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und Aktualisierung der Voranschläge	24
Teil D: Das Haushaltsverfahren vor der Vermittlung	26
Teil E: Vermittlung	27
Teil F: Berichtigungshaushalte	31

Interinstitutionelle Vereinbarung

zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

im Folgenden die "Organe",

VEREINBAREN:

1. Zweck der vorliegenden Vereinbarung, die gemäß Artikel 295 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden "AEUV") geschlossen wird, ist es, die Haushaltsdisziplin in die Praxis umzusetzen und den Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens und die Zusammenarbeit der Organe im Haushaltsbereich zu verbessern.
2. Die vereinbarte Haushaltsdisziplin gilt für alle Ausgaben. Die Vereinbarung ist während ihrer gesamten Laufzeit für die Organe verbindlich.

3. Die Vereinbarung berührt nicht die Haushaltsbefugnisse der Organe, die in den Verträgen, in der Verordnung (EU) Nr. .../201x des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-20xx¹ (im Folgenden "MFR-Verordnung") sowie in der Verordnung (EU) Nr. /201x des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union² (im Folgenden die "Haushaltsordnung") festgelegt sind.
4. Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Zustimmung der an der Vereinbarung beteiligten Organe.
5. Die Vereinbarung gliedert sich in drei Teile:
 - Teil I enthält ergänzende Bestimmungen über den mehrjährigen Finanzrahmen sowie Bestimmungen über besondere, nicht im Finanzrahmen enthaltene Instrumente.
 - Teil II betrifft die Zusammenarbeit der Organe während des Haushaltsverfahrens.
 - Teil III regelt die Verwendung der EU-Mittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.
6. Diese Vereinbarung tritt zeitgleich mit der MFR-Verordnung in Kraft und ersetzt die Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung³.

¹ ABl. L ... vom ..., S.

² ABl. L ... vom ..., S.

³ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

TEIL I – FINANZRAHMEN UND BESONDERE INSTRUMENTE

A. BESTIMMUNGEN ÜBER DEN FINANZRAHMEN

7. Die Angaben zu Vorgängen, die im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union nicht ausgewiesen sind, und zur voraussichtlichen Entwicklung der verschiedenen Eigenmittelkategorien sind informationshalber in gesonderten Tabellen aufgeführt. Sie werden gemeinsam mit den Begleitdokumenten zum Entwurf des Haushaltsplans alljährlich aktualisiert.
8. Im Interesse einer wirtschaftlichen Haushaltsführung tragen die Organe dafür Sorge, dass beim Haushaltsverfahren und bei der Annahme des Haushaltsplans bis zu den Obergrenzen der einzelnen Rubriken, mit Ausnahme der Teilrubrik "Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt" des Finanzrahmens, so weit wie möglich ausreichende Spielräume verfügbar bleiben.

Aktualisierung der Mittelansätze für Zahlungen für die Zeit nach 2020

9. Die Kommission aktualisiert 2017 die Mittelansätze für Zahlungen für die Zeit nach 2020. Dabei berücksichtigt sie alle einschlägigen Informationen, einschließlich der tatsächlichen Ausführung bei den Mitteln für Verpflichtungen bzw. für Zahlungen sowie der Ausführungsprognosen. Außerdem trägt sie den Vorschriften Rechnung, die eine geordnete Entwicklung der Mittel für Zahlungen im Verhältnis zu den Mitteln für Verpflichtungen gewährleisten sollen, sowie den Wachstumsprognosen für das EU-Bruttonationaleinkommen.

B. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE NICHT IM FINANZRAHMEN ENTHALTENEN BESONDEREN INSTRUMENTE

B.1. Reserve für Soforthilfen

10. Hält die Kommission die Inanspruchnahme dieser Reserve für erforderlich, unterbreitet sie den beiden Teilen der Haushaltsbehörde einen Vorschlag für eine Mittelübertragung von der Reserve auf die entsprechenden Haushaltslinien.

Bevor die Kommission eine Mittelübertragung zwecks Rückgriff auf die Reserve vorschlagen kann, muss sie zunächst die Möglichkeiten für eine Umschichtung vorhandener Mittel prüfen.

Kommt keine Einigung zustande, wird ein Trilogverfahren eingeleitet.

Die Mittelübertragungen werden gemäß der Haushaltsordnung vorgenommen.

B.2. Solidaritätsfonds der Europäischen Union

11. Wenn die im einschlägigen Basisrechtsakt festgelegten Bedingungen für die Inanspruchnahme des Fonds gegeben sind, legt die Kommission einen entsprechenden Vorschlag vor. Besteht die Möglichkeit, innerhalb der Rubrik, in der ein Mehrbedarf entstanden ist, Mittelumschichtungen vorzunehmen, berücksichtigt die Kommission dies bei der Vorlage des erforderlichen Vorschlags und setzt im Einklang mit der Haushaltsordnung das geeignete Haushaltsinstrument ein. Beide Teile der Haushaltsbehörde beschließen einvernehmlich über die Inanspruchnahme des Fonds. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit, das Europäische Parlament mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Kommt keine Einigung zustande, wird ein Trilogverfahren eingeleitet.

B.3. Flexibilitätsinstrument

12. Die Kommission schlägt die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments vor, nachdem sie alle Möglichkeiten für eine Mittelumschichtung innerhalb der Rubrik, in der ein Mehrbedarf entstanden ist, geprüft hat.

In ihrem Vorschlag nennt die Kommission die Art und die Höhe der zu finanzierenden Ausgaben. Der Vorschlag kann für das jeweilige Haushaltsjahr im Laufe des Haushaltsverfahrens vorgelegt werden.

Beide Teile der Haushaltsbehörde beschließen einvernehmlich über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit, das Europäische Parlament mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Die Einigung wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens erzielt.

B.4. Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

13. Wenn die im einschlägigen Basisrechtsakt festgelegten Bedingungen für die Inanspruchnahme des Fonds gegeben sind, legt die Kommission einen entsprechenden Vorschlag vor. Beide Teile der Haushaltsbehörde beschließen einvernehmlich über die Inanspruchnahme des Fonds. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit, das Europäische Parlament mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Zeitgleich mit ihrem Vorschlag für eine Inanspruchnahme des Fonds unterbreitet die Kommission beiden Teilen der Haushaltsbehörde einen Vorschlag für die Übertragung der Mittel auf die entsprechenden Haushaltslinien. Kommt keine Einigung zustande, wird ein Trilogverfahren eingeleitet.

Die Mittelübertragungen im Zusammenhang mit dem Fonds werden gemäß der Haushaltsordnung vorgenommen.

B.6. Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben

14. Die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben oder eines Teils davon wird von der Kommission nach sorgfältiger Prüfung aller übrigen finanziellen Möglichkeiten vorgeschlagen. Dieser Vorschlag kann nur im Zusammenhang mit einem Entwurf eines Berichtigungs- oder Jahreshaushaltsplans erfolgen, dessen Ausführung diesen Vorschlag erforderlich macht. Die Kommission fügt ihrem Vorschlag zur Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben einen Vorschlag für die Umschichtung eines – aufgrund der Prüfung gerechtfertigten – erheblichen Betrags innerhalb des geltenden Haushaltsplans bei.

Der Beschluss über die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhersehbare Ausgaben wird von den beiden Teilen der Haushaltsbehörde einvernehmlich gefasst, und zwar zeitgleich mit der Billigung des Berichtigungs- oder Jahreshaushaltsplans, zu dessen Annahme er dient. Das Europäische Parlament und der Rat beschließen gemäß den in Artikel 314 AEUV vorgesehenen Abstimmungsregeln für die Billigung des Haushaltsplans.

TEIL II – VERBESSERUNG DER INTERINSTITUTIONELLEN ZUSAMMENARBEIT IM HAUSHALTSBEREICH

A. VERFAHREN DER INTERINSTITUTIONELLEN ZUSAMMENARBEIT

15. Die Einzelheiten der interinstitutionellen Zusammenarbeit während des Haushaltsverfahrens sind im Anhang niedergelegt.

A1. HAUSHALTSTRANSPARENZ

- 15a. Die Kommission erstellt einen jährlichen Bericht, der dem EU-Haushaltsplan beigelegt wird und in dem die verfügbaren und nichtvertraulichen Informationen in Bezug auf Folgendes zusammengefasst werden:

- Aktiv- und Passivposten der Union, einschließlich jener aus Anleihe- und Darlehensoperationen, die die Union entsprechend ihren Befugnissen nach den Verträgen durchführt;
- Einnahmen, Ausgaben, Aktiv- und Passivposten des EEF, der EFSF, des ESM und etwaiger sonstiger künftiger Mechanismen, einschließlich Treuhandfonds;
- Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit, soweit sie nicht im jährlichen Haushaltsplan erfasst werden.

B. AUFNAHME VON FINANZVORSCHRIFTEN IN RECHTSAKTE

16. Alle im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassenen Rechtsakte über Mehrjahresprogramme enthalten eine Bestimmung, mit der der Gesetzgeber die Mittelausstattung des Programms festsetzt.

Der jeweilige Betrag bildet für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen.

Die Haushaltsbehörde und die Kommission, letztere bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans, verpflichten sich, von diesem Betrag während der Gesamtlaufzeit des jeweiligen Programms um höchstens 10 % abzuweichen, außer im Falle neuer objektiver und fortdauernder Gegebenheiten, die unter Berücksichtigung der insbesondere durch Bewertungen ermittelten Durchführungsergebnisse des betreffenden Programms ausdrücklich und genau darzulegen sind. Durch eine Aufstockung, die aufgrund solcher Veränderungen erfolgt, darf die Obergrenze der jeweiligen Rubrik, unbeschadet der Anwendung der in der MFR-Verordnung sowie der in dieser Vereinbarung genannten Instrumente, nicht überschritten werden.

Im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren genehmigte und den Mitgliedstaaten vorab zugewiesene Mittel für die Kohäsionspolitik, für deren Programme stets eine Mittelausstattung für die gesamte Programmlaufzeit festgelegt wird, sowie die Großprojekte im Sinne von Artikel 14 der MFR-Verordnung fallen nicht unter diese Nummer.

17. In den nicht im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassenen Rechtsakten über Mehrjahresprogramme wird kein "für notwendig erachteter Betrag" angegeben.

Sollte der Rat dennoch einen finanziellen Bezugsrahmen angeben, stellt dieser eine Absichtsbekundung des Gesetzgebers dar und lässt die im AEUV festgelegten Zuständigkeiten der Haushaltsbehörde unberührt. Hierauf wird in jedem Rechtsakt hingewiesen, der einen solchen finanziellen Bezugsrahmen enthält.

Ist im Rahmen des Vermittlungsverfahrens gemäß der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975⁴ Einvernehmen über den betreffenden Betrag erzielt worden, gilt dieser als Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 17 dieser Vereinbarung.

⁴ ABl. C 89 vom 22.4.1975, S. 1.

C. AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN FISCHEREIABKOMMEN

18. Für Ausgaben im Zusammenhang mit den Fischereiabkommen gelten folgende spezielle Bestimmungen:

Die Kommission verpflichtet sich, das Europäische Parlament regelmäßig über die Vorbereitung und den Verlauf der Verhandlungen, einschließlich ihrer Auswirkungen auf den Haushaltsplan, zu unterrichten.

Was den Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens im Zusammenhang mit den Fischereiabkommen anbelangt, verpflichten sich die Organe, alles zu tun, damit sämtliche Verfahren so schnell wie möglich durchgeführt werden können.

Mittel, die für neue Abkommen oder für die Verlängerung von Abkommen vorgesehen werden, die nach dem 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres in Kraft treten, werden im Haushaltsplan in die Reserve eingestellt.

Sollten sich die für die Fischereiabkommen vorgesehenen Mittel (einschließlich der Reserve) als unzureichend erweisen, übermittelt die Kommission der Haushaltsbehörde die erforderlichen Informationen, damit im Rahmen eines gegebenenfalls vereinfachten Trilogs die Ursachen und die nach den geltenden Verfahren zu treffenden Maßnahmen diskutiert werden können. Die Kommission schlägt bei Bedarf geeignete Maßnahmen vor. Die Kommission übermittelt der Haushaltsbehörde vierteljährlich detaillierte Angaben über die Durchführung der geltenden Abkommen und die Finanzplanung für die verbleibende Zeit des Haushaltsjahres.

- 19a. Auf der Grundlage der Befugnisse des Europäischen Parlaments im Bereich der Fischereiabkommen und im Einklang mit den Nummern 25 und 26 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission können Vertreter des Europäischen Parlaments als Beobachter an bilateralen und multilateralen Konferenzen zur Aushandlung internationaler Fischereiabkommen teilnehmen.
- 19b. Unbeschadet des einschlägigen Verfahrens für die Aushandlung von Fischereiabkommen verpflichten sich die beiden Teile der Haushaltsbehörde, im Rahmen der Zusammenarbeit im Haushaltsbereich rechtzeitig eine Einigung über die angemessene Finanzierung von Fischereiabkommen herbeizuführen.

C1. AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER RESERVE FÜR KRISEN IM AGRARSEKTOR

- 19c. Die in [Artikel 25a] der Verordnung (EU) Nr. XX über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Mittel für die Reserve für Krisen im Agrarsektor werden direkt in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union eingesetzt. Sämtliche Beträge der Reserve, die nicht für Krisenmaßnahmen in Anspruch genommen wurden, werden wieder für Direktzahlungen zur Verfügung gestellt.

Ausgaben im Zusammenhang mit Krisenmaßnahmen, die zwischen dem 16. Oktober und dem Jahresende anfallen, können nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes aus der Reserve für das nachfolgende Haushaltsjahr finanziert werden.

Hält die Kommission die Inanspruchnahme dieser Reserve im Einklang mit dem einschlägigen Gesetzgebungsakt für erforderlich, unterbreitet sie den beiden Teilen der Haushaltsbehörde einen Vorschlag für eine Mittelübertragung von der Reserve auf die Haushaltslinien zur Finanzierung der für erforderlich erachteten Maßnahmen. Bevor die Kommission eine Mittelübertragung zwecks Rückgriff auf die Reserve vorschlägt, muss sie die Möglichkeiten einer Umschichtung vorhandener Mittel prüfen.

Mittelübertragungen aus der Reserve werden gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung vorgenommen. Kommt keine Einigung zustande, wird ein Trilogverfahren eingeleitet.

D. FINANZIERUNG DER GEMEINSAMEN AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP)

- 19d. Der Gesamtbetrag der operativen Ausgaben für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ("GASP") wird in ein Kapitel des Haushaltsplans mit der Bezeichnung "GASP" eingesetzt. Dieser Betrag deckt den konkret vorhersehbaren Mittelbedarf, so wie er bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs auf der Grundlage der jährlichen Vorausschätzungen des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik veranschlagt wird, und belässt einen angemessenen Spielraum für unvorhergesehene Maßnahmen. Es werden keine Mittel in eine Reserve eingestellt.
20. Was die GASP-Ausgaben angeht, die gemäß Artikel 41 des Vertrags über die Europäische Union zu Lasten des Gesamthaushalts der Europäischen Union gehen, bemühen sich die Organe, jedes Jahr im Vermittlungsausschuss auf der Grundlage des von der Kommission erstellten Entwurfs des Haushaltsplans zu einer Einigung über den Betrag der operativen Ausgaben, der zu Lasten des Haushalts der Europäischen Union geht, und über die Aufteilung dieses Betrags auf die in Absatz 4 dieser Nummer vorgeschlagenen Artikel des GASP-Kapitels des Haushaltsplans zu gelangen. Kommt keine Einigung zustande, setzen das Europäische Parlament und der Rat den im Vorjahr eingesetzten oder – falls dieser niedriger ist – den im Entwurf des Haushaltsplans veranschlagten Betrag ein.

Der Gesamtbetrag der operativen GASP-Ausgaben verteilt sich nach dem in Absatz 4 dieser Nummer vorgeschlagenen Ansatz auf verschiedene Artikel des GASP-Kapitels. Jeder Artikel umfasst die bereits angenommenen Instrumente, die geplanten, jedoch noch nicht genehmigten Instrumente sowie alle künftigen – d.h. noch nicht vorhersehbaren – Instrumente, die der Rat während des betreffenden Haushaltsjahres gegebenenfalls annimmt.

Die Kommission ist aufgrund der Haushaltsordnung befugt, innerhalb des GASP-Kapitels des Haushaltsplans Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel autonom vorzunehmen; dies gewährleistet die für eine rasche Durchführung der GASP-Maßnahmen erforderliche Flexibilität. Sollte sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigen, dass die GASP-Mittel zur Deckung der notwendigen Ausgaben nicht ausreichen, bemühen sich das Europäische Parlament und der Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission umgehend um die Herbeiführung einer Lösung nach Maßgabe von Artikel 2 der MFR-Verordnung sowie Nummer 10 dieser Vereinbarung.

Für die einzelnen Artikel, in die die Mittel für die GASP-Maßnahmen innerhalb des GASP-Kapitels des Haushaltsplans einzusetzen sind, werden folgende Bezeichnungen vorgeschlagen:

- Wichtigste Einzelmissionen im Sinne des Artikels 49 Absatz 1 Buchstabe g der Haushaltsordnung;
- Maßnahmen zur Krisenbewältigung, Konfliktverhütung, Konfliktbeilegung und Stabilisierung, Überwachung und Umsetzung von Friedens- und Sicherheitsprozessen;
- Nichtverbreitung und Abrüstungsmaßnahmen;
- Dringlichkeitsmaßnahmen;
- Vorbereitungsmaßnahmen und Folgemaßnahmen;
- Sonderbeauftragte der Europäischen Union.

21. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden "Hoher Vertreter") hört das Europäische Parlament alljährlich zu einem bis zum 15. Juni des jeweiligen Jahres übermittelten Dokument zur Vorausschau, das die Hauptaspekte und grundlegenden Optionen der GASP sowie die finanziellen Auswirkungen für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union darlegt und eine Bewertung der im Jahr n-1 eingeleiteten Maßnahmen sowie eine Bewertung der Koordinierung und Komplementarität der GASP mit den anderen externen Finanzierungsinstrumenten der Union enthält. Außerdem unterrichtet der Hohe Vertreter das Europäische Parlament regelmäßig im Wege gemeinsamer Beratungssitzungen, die mindestens fünfmal jährlich im Rahmen des regelmäßigen politischen Dialogs über die GASP stattfinden und die spätestens im Vermittlungsausschuss festgelegt werden. Wer an den Sitzungen teilnimmt, wird vom Parlament bzw. vom Rat in Anbetracht von Ziel und Art der Informationen, die in diesen Sitzungen ausgetauscht werden, festgelegt.

Die Kommission wird zur Teilnahme an diesen Sitzungen eingeladen.

Der Hohe Vertreter teilt dem Europäischen Parlament bei jedem kostenwirksamen Ratsbeschluss im Bereich der GASP unverzüglich, spätestens jedoch binnen fünf Arbeitstagen, nachdem der endgültige Beschluss gefasst wurde, mit, wie hoch die geplanten Kosten veranschlagt werden; sein Kostenvoranschlag (im Folgenden "Finanzbogen") enthält insbesondere die Kosten und Angaben betreffend den zeitlichen Rahmen, das eingesetzte Personal, die Nutzung von Räumlichkeiten und sonstiger Infrastruktur, Transporteinrichtungen, Ausbildungserfordernisse und Sicherheitsvorkehrungen.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde vierteljährlich über die Durchführung der GASP-Maßnahmen und die Finanzplanung für die verbleibende Zeit des Haushaltsjahres.

E. BETEILIGUNG DER ORGANE IM RAHMEN DER ENTWICKLUNGSPOLITIK UND DES EUROPÄISCHEN ENTWICKLUNGSFONDS

22. Die Kommission wird – ungeachtet der jeweiligen Finanzierungsquelle – einen Dialog mit dem Europäischen Parlament über entwicklungspolitische Fragen einleiten. Die Kontrollbefugnis des Europäischen Parlaments für den Europäischen Entwicklungsfonds wird entsprechend und auf freiwilliger Basis angeglichen an die Kontrollbefugnis für den Gesamthaushaltsplan der EU, insbesondere für das Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit.

Das Europäische Parlament und der Rat nehmen zur Kenntnis, dass die Kommission – im Hinblick u.a. auf eine bessere demokratische Kontrolle der Entwicklungspolitik – beabsichtigt, die Einbeziehung des EEF in den Haushaltsplan ab 2021 vorzuschlagen.

F. ZUSAMMENARBEIT DER ORGANE WÄHREND DES HAUSHALTSVERFAHRENS BEI DEN VERWALTUNGS AUSGABEN

23. Die durch die in der Verordnung (EU) Nr. xx/2013 enthaltene Obergrenze für die Rubrik 5 bewirkten Einsparungen werden auf alle Organe und andere Einrichtungen im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Anteil an den Verwaltungsausgaben aufgeteilt.

Von allen Organen, Einrichtungen und Agenturen wird erwartet, dass sie im Wege des jährlichen Haushaltsverfahrens einen Voranschlag der Ausgaben vorlegen, der zu den oben aufgeführten Leitvorgaben kohärent ist.

Um die durch die Erhöhung der Arbeitszeit auf 40 Stunden pro Woche anfallenden zusätzlichen Kapazitäten auszugleichen, kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein, ihr Personal gegenüber dem Stand des Stellenplans zum 1.1.2013 schrittweise um 5 % abzubauen⁵. Diese Verringerung sollte für sämtliche Organe, Einrichtungen und Agenturen gelten und zwischen 2013 und 2017 umgesetzt werden. Dies berührt nicht das Recht der Haushaltsbehörde.

⁵ Der Rat und die Kommission haben bereits eine Verringerung ihres Personals um 1 % gegenüber dem Stand des Stellenplans zum 1.1.2013 umgesetzt.

TEIL III – VERWENDUNG DER EU-MITTEL NACH DEM GRUNDSATZ DER WIRTSCHAFTLICHKEIT

A. GEMEINSAME MITTELVERWALTUNG

- 23a. Die Kommission stellt sicher, dass das Europäische Parlament, der Rat und der Rechnungshof auf Verlangen alle Informationen und Unterlagen erhalten, welche die durch internationale Organisationen ausgegebenen EU-Mittel betreffen und im Rahmen der mit diesen Organisationen geschlossenen Überprüfungsvereinbarungen übermittelt wurden, soweit diese Informationen und Unterlagen für die Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten im Rahmen des AEUV als notwendig erachtet werden.

A1. EVALUIERUNGSBERICHT

- 23b. Die Kommission wird in dem in Artikel 318 AEUV vorgesehenen Evaluierungsbericht die auf die Strategie Europa 2020 ausgerichteten internen Politikbereiche von den externen Politikbereichen unterscheiden, und sie wird für die Evaluierung der Finanzen der EU auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse mehr Leistungsinformationen, einschließlich Ergebnissen von Leistungsprüfungen, verwenden.

A2. FINANZPLANUNG

24. Die Kommission legt zweimal jährlich, erstmals im April/Mai (zusammen mit den Unterlagen zum Entwurf des Haushaltsplans) und sodann im Dezember/Januar (nach Annahme des Haushaltsplans) eine vollständige Finanzplanung für die Rubriken 1 (mit Ausnahme der Teilrubrik Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt), 2 (Umwelt und Fischerei), 3 und 4 des Finanzrahmens vor. Diese nach Rubriken, Politikbereichen und Haushaltslinien gegliederte Finanzplanung nimmt Bezug auf:

- a) geltende Rechtsvorschriften, wobei nach mehrjährigen Programmen und jährlichen Maßnahmen unterschieden wird:
- Bei mehrjährigen Programmen gibt die Kommission das jeweilige Genehmigungsverfahren (ordentliches oder besonderes Gesetzgebungsverfahren), die Laufzeit, die Gesamtmittelausstattung sowie den Anteil der Verwaltungsausgaben an.
 - Bei jährlichen Maßnahmen (Pilotvorhaben, vorbereitende Maßnahmen, Agenturen) und bei Maßnahmen, die aufgrund der Befugnisse der Kommission finanziert werden, legt die Kommission Mehrjahresschätzungen vor und gibt an, welche Spielräume bis zu den [gemäß der delegierten Verordnung mit Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung] bewilligten Obergrenzen verbleiben;
- b) anhängige Legislativvorschläge: anhängige Kommissionsvorschläge (in der jeweils neuesten Fassung).

Die Kommission sollte für Querverweise zwischen ihrer Finanzplanung und ihrer Legislativplanung sorgen, damit präzisere und zuverlässigere Vorausschätzungen vorgelegt werden. In jedem Legislativvorschlag sollte die Kommission angeben, ob dieser in der April-Dezember-Planung vorgesehen ist oder nicht. Die Haushaltsbehörde sollte insbesondere über Folgendes informiert werden:

- a) angenommene neue Rechtsakte und anhängige Legislativvorschläge, die noch nicht in der April-Dezember-Planung enthalten sind (mit Angabe der jeweiligen Beträge);
- b) im jährlichen Legislativprogramm der Kommission vorgesehene Rechtsakte, mit Angabe jener Maßnahmen, die voraussichtlich mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind (ja/nein).

Erforderlichenfalls sollte die Kommission angeben, welche Neuplanung die neuen Legislativvorschläge bewirken.

B. AGENTUREN UND EUROPÄISCHE SCHULEN

25. Bevor die Kommission einen Vorschlag für die Schaffung einer neuen Agentur vorlegt, sollte sie eine angemessene, vollständige und objektive Folgenabschätzung erstellen, in der unter anderem die kritische Masse von Personal und Kompetenzen, Kosten-Nutzen-Aspekte, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, Auswirkungen auf nationale und EU-Tätigkeiten sowie die finanziellen Auswirkungen für die betreffende Ausgabenlinie berücksichtigt werden. Auf der Grundlage dieser Angaben und unbeschadet der Legislativverfahren, die für die Errichtung der Agentur maßgeblich sind, verpflichten sich beide Teile der Haushaltsbehörde, im Rahmen der Zusammenarbeit im Haushaltsbereich rechtzeitig eine Einigung über die Finanzierung der Agentur herbeizuführen.

Zu diesem Zweck ist wie folgt zu verfahren:

- Zunächst erläutert die Kommission ihre Vorschläge für die Einrichtung einer neuen Agentur systematisch jeweils beim ersten Trilog-Treffen, das auf die Annahme des Vorschlags durch die Kommission folgt; dabei legt sie auch den Finanzbogen vor, der dem vorgeschlagenen Rechtsakt zur Errichtung der Agentur beigelegt ist, und erläutert seine Folgen für den verbleibenden Finanzplanungszeitraum.
- Sodann unterstützt die Kommission während des Gesetzgebungsverfahrens die beiden Teile der Gesetzgebungsbehörde bei der Bewertung der finanziellen Folgen der vorgeschlagenen Abänderungen. Diese finanziellen Folgen sollten auf die Tagesordnung der Gesetzgebungstrilogie gesetzt werden.
- Anschließend legt die Kommission vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens einen aktualisierten Finanzbogen vor, der den potenziellen Änderungen durch die Gesetzgebungsbehörde Rechnung trägt; dieser Finanzbogen wird auf die Tagesordnung des letzten Gesetzgebungstrilogs gesetzt und von den beiden Teilen der Gesetzgebungsbehörde förmlich gebilligt. Er wird ferner auf die Tagesordnung eines nachfolgenden Haushaltstrilogs (in dringenden Fällen in vereinfachter Form) gesetzt, damit eine Einigung über die Finanzierung erreicht werden kann.
- Schließlich wird die im Rahmen des Trilogs erzielte Einigung unter Berücksichtigung der budgetären Bewertung durch die Kommission im Zusammenhang mit dem Inhalt des Gesetzgebungsverfahrens in einer gemeinsamen Erklärung bestätigt, sofern ihr beide Teile der Haushaltsbehörde nach Maßgabe ihrer jeweiligen Geschäftsordnung zugestimmt haben.

Das gleiche Verfahren gilt für die Änderung eines Rechtsakts zur Errichtung einer Agentur, die Auswirkungen auf die Ressourcen der betreffenden Agentur hat.

Wenn die Aufgaben einer Agentur grundlegend geändert werden, ohne dass der jeweilige Rechtsakt zur Errichtung der Agentur geändert wird, setzt die Kommission die Haushaltsbehörde mittels eines geänderten Finanzbogens davon in Kenntnis, damit beide Teile der Haushaltsbehörde rechtzeitig eine Einigung über die Finanzierung der Agentur herbeiführen können.

Wenn der Oberste Rat der Europäischen Schulen die Einrichtung einer neuen Europäischen Schule plant, wird ein vergleichbares Verfahren im Hinblick auf die Auswirkungen auf den EU-Haushalt entsprechend angewandt.

Die relevanten Bestimmungen des Gemeinsamen Konzepts, das der am 19. Juli 2012 unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der EU und der Europäischen Kommission zu den dezentralen Agenturen beigefügt ist, sollten im Rahmen des Haushaltsverfahrens gebührend berücksichtigt werden.

Geschehen zu Brüssel, den

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates *Für die Kommission*

Der Präsident

Der Präsident

Mitglied der Kommission

ANHANG – INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT WÄHREND DES HAUSHALTSVERFAHRENS

Teil A: Zeitplan für das Haushaltsverfahren

Die Organe vereinbaren jedes Jahr rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsverfahrens einen realistischen Zeitplan auf der Grundlage der derzeitigen Praxis.

Teil B: Prioritäten für das Haushaltsverfahren

Rechtzeitig vor Annahme des Entwurfs des Haushaltsplans durch die Kommission wird ein Trilog einberufen, bei dem die für den Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres in Betracht zu ziehenden Prioritäten erörtert werden.

Teil C: Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und Aktualisierung der Voranschläge

Die Organe – mit Ausnahme der Kommission – sind gehalten, ihren jeweiligen Voranschlag bis Ende März anzunehmen.

[gestrichen]

6. Die Kommission legt jedes Jahr einen Entwurf des Haushaltsplans vor, aus dem der tatsächliche Finanzierungsbedarf der Europäischen Union hervorgeht.

Hierbei berücksichtigt sie

- a) die Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten für die Strukturfonds;

- b) die Kapazität zur Ausführung der Mittel, wobei sie ein angemessenes Verhältnis zwischen den Mitteln für Verpflichtungen und den Mitteln für Zahlungen sicherstellt;
 - c) die Möglichkeiten, neue Politiken im Wege von Pilotvorhaben und/oder neuen vorbereitenden Maßnahmen einzuleiten oder auslaufende mehrjährige Maßnahmen fortzusetzen, nachdem die Voraussetzungen für den Erlass eines Basisrechtsakts im Sinne der Haushaltsordnung (Definition, Notwendigkeit eines Basisrechtsakts für die Mittelausführung und Ausnahmen) geprüft worden sind;
 - d) die Vorgabe, dass sich die Ausgaben gegenüber dem vorhergehenden Haushaltsjahr entsprechend dem Gebot der Haushaltsdisziplin entwickeln.
7. Die Organe vermeiden soweit möglich, dass Linien mit operativen Ausgaben in unbedeutender Höhe in den Haushaltsplan eingesetzt werden.
8. Beide Teile der Haushaltsbehörde verpflichten sich ferner, der Beurteilung der Möglichkeiten für die Ausführung des Haushaltsplans Rechnung zu tragen, welche die Kommission in ihren Entwürfen sowie im Rahmen des laufenden Haushaltsvollzugs vornimmt.
9. Im Interesse der wirtschaftlichen Haushaltsführung und aufgrund der Tatsache, dass sich erhebliche Änderungen bei Titeln und Kapiteln des Eingliederungsplans des Haushalts auf die Berichterstattungspflichten der Kommissionsdienststellen auswirken, verpflichten sich beide Teile der Haushaltsbehörde, diesbezügliche Änderungen mit der Kommission im Rahmen der Vermittlung zu erörtern.

- 9a. Im Interesse einer loyalen und guten Zusammenarbeit zwischen den Organen verpflichten sich beide Teile der Haushaltsbehörde, während des gesamten Haushaltsverfahrens und insbesondere während der Vermittlungsfrist regelmäßige Kontakte auf allen Ebenen im Wege einer proaktiven Rolle ihrer jeweiligen Verhandlungsführer zu unterhalten. Das Europäische Parlament und der Rat verpflichten sich, einen fristgerechten und dauerhaften gegenseitigen Austausch einschlägiger Informationen und Dokumente auf förmlicher und informeller Ebene sicherzustellen sowie nach Bedarf technische/informelle Tagungen während der Vermittlungsfrist in Zusammenarbeit mit der Kommission abzuhalten. Die Kommission sorgt für einen fristgerechten und für das Parlament und den Rat gleichberechtigten Zugang zu Informationen und Dokumenten.
10. Bis zur Einberufung des Vermittlungsausschusses kann die Kommission gemäß Artikel 314 Absatz 2 AEUV den Haushaltsentwurf erforderlichenfalls ändern, u.a. im Wege eines Berichtigungsschreibens zur Aktualisierung der Ausgabenvoranschläge für die Landwirtschaft. Die Kommission übermittelt den beiden Teilen der Haushaltsbehörde die Informationen über die Aktualisierung sobald sie vorliegen und stellt der Haushaltsbehörde alle sachdienlichen Nachweise zur Verfügung.

Teil D: Das Haushaltsverfahren vor der Vermittlung

11. Rechtzeitig vor der Lesung im Rat wird ein Trilog-Treffen einberufen, bei dem die Organe über den Entwurf des Haushaltsplans beraten.
12. Damit die Kommission die Durchführbarkeit der von der Haushaltsbehörde geplanten Abänderungen, mit denen neue vorbereitende Maßnahmen bzw. Pilotprojekte ins Leben gerufen oder bereits bestehende verlängert werden, rechtzeitig beurteilen kann, setzen beide Teile der Haushaltsbehörde die Kommission von ihren diesbezüglichen Absichten in Kenntnis, so dass eine erste Erörterung hierüber bereits im Rahmen dieses Trilogs erfolgen kann.

[gestrichen]

15. Bevor das Plenum des Europäischen Parlaments seine Lesung abschließt, kann ein Trilog-Treffen einberufen werden.

Teil E: Vermittlung

16. Verabschiedet das Europäische Parlament Abänderungen am Standpunkt des Rates, nimmt der Präsident des Rates auf der gleichen Plenartagung die Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Organen zur Kenntnis und gibt dem Präsidenten des Europäischen Parlaments seine Zustimmung zur umgehenden Einberufung des Vermittlungsausschusses. Das Schreiben zur Einberufung des Vermittlungsausschusses wird spätestens am ersten Arbeitstag der Woche nach Ende der Parlamentstagung versandt, auf der das Plenum abgestimmt hat; die Vermittlungsfrist beginnt am folgenden Tag. Die Frist von 21 Tagen wird nach der Verordnung (EWG, Euratom) Nr.1182/71 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine errechnet.
17. Kann der Rat nicht allen Abänderungen des Europäischen Parlaments zustimmen, bestätigt er seinen Standpunkt mit einem Schreiben, das vor dem ersten während der Vermittlungsfrist vorgesehenen Treffen versandt wird. In diesem Fall verfährt der Vermittlungsausschuss gemäß den in den folgenden Nummern beschriebenen Bedingungen.
18. Der Vorsitz im Vermittlungsausschuss wird von Vertretern des Europäischen Parlaments und des Rates gemeinsam wahrgenommen. Den Vorsitz führt jeweils das die Sitzung ausrichtende Organ. Jedes Organ benennt nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung seine Teilnehmer der jeweiligen Sitzung und legt sein Mandat für die Verhandlungen fest. Das Europäische Parlament und der Rat werden im Vermittlungsausschuss auf angemessener Ebene vertreten, damit beide Delegationen in der Lage sind, ihr jeweiliges Organ politisch zu binden, und damit tatsächlich Fortschritte hin zu einer endgültigen Einigung erzielt werden können.
19. Gemäß Artikel 314 Absatz 5 Unterabsatz 2 AEUV nimmt die Kommission an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates zu bewirken.

20. Trilog-Treffen können in allen Stadien der Vermittlung und auf verschiedenen Repräsentationsebenen stattfinden. Sie dienen der Klärung noch ausstehender Probleme und der Vorbereitung einer Einigung im Vermittlungsausschuss.
21. Die Sitzungen des Vermittlungsausschusses und die Trilog-Treffen finden abwechselnd in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments und des Rates statt, und zwar im Hinblick auf eine ausgewogene Nutzung der Tagungseinrichtungen einschließlich der Dolmetscherdienste.
22. Die Termine für die Sitzungen des Vermittlungsausschusses und die Trilog-Treffen werden von den drei beteiligten Organen einvernehmlich festgesetzt.
23. Dem Vermittlungsausschuss werden Dokumente (Arbeitsunterlagen) gemeinsam zur Verfügung gestellt, die einen Vergleich der verschiedenen Phasen des Haushaltsverfahrens erlauben¹. Diese Unterlagen enthalten die Zahlen für jede Haushaltslinie, die Gesamtsummen für alle Rubriken des Finanzrahmens sowie ein konsolidiertes Dokument mit den Zahlen und Bemerkungen für sämtliche Haushaltslinien, die technisch als "noch offen" zu betrachten sind. Unbeschadet des endgültigen Beschlusses des Vermittlungsausschusses werden in einem gesonderten Dokument alle Haushaltslinien aufgeführt, die technisch als abgeschlossen zu betrachten sind². Diese Dokumente werden entsprechend der Haushaltsnomenklatur strukturiert.

Den Arbeitsunterlagen für den Vermittlungsausschuss werden ferner weitere Dokumente beigelegt, darunter ein Durchführbarkeitsschreiben der Kommission zum Standpunkt des Rates und zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments sowie gegebenenfalls ein (oder mehrere) Schreiben anderer Institutionen zum Standpunkt des Rates und zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments.

¹ Zu den verschiedenen Phasen zählen der Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres (einschließlich der gebilligten Berichtigungshaushaltspläne), der ursprüngliche Haushaltsplanentwurf, der Standpunkt des Rates zum Haushaltsplanentwurf, die Abänderungen des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates und die Berichtigungsschreiben der Kommission (soweit sie noch nicht von allen Organen uneingeschränkt gebilligt worden sind).

² Eine Haushaltslinie ist technisch als abgeschlossen zu betrachten, wenn sich Rat und Europäisches Parlament über sie vollkommen einig sind und kein einschlägiges Berichtigungsschreiben vorliegt.

24. Im Hinblick auf ein Einvernehmen am Ende der Vermittlungsfrist wird der Trilog
- den Umfang der Verhandlungen über die Haushaltsfragen festlegen,
 - die Liste der Haushaltslinien, die technisch als abgeschlossen zu betrachten sind, vorbehaltlich des endgültigen Einvernehmens über den Gesamthaushaltsplan des jeweiligen Haushaltsjahres billigen,
 - Fragen erörtern, die sich aus dem ersten Spiegelstrich ergeben, um ein mögliches Einvernehmen zu erzielen, das dann vom Vermittlungsausschuss bestätigt wird,
 - sich mit bestimmten Themen und insbesondere Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens befassen.

Während oder unmittelbar nach jedem Trilog-Treffen werden vorläufige Schlussfolgerungen gezogen; gleichzeitig wird die Tagesordnung für die nächste Sitzung festgelegt. Diese Schlussfolgerungen werden von dem Organ, bei dem das Trilog-Treffen stattfindet, hinterlegt und gelten nach Ablauf von 24 Stunden unbeschadet des endgültigen Beschlusses des Vermittlungsausschusses als vorläufig gebilligt.

25. In den Sitzungen des Vermittlungsausschusses werden die Schlussfolgerungen der Trilog-Treffen und ein Dokument mit den Haushaltslinien, über die während dieser Treffen eine vorläufige Einigung erzielt worden ist, zur etwaigen Annahme vorliegen.
26. Der gemeinsame Entwurf nach Artikel 314 Absatz 5 AEUV wird von den Sekretariaten des Europäischen Parlaments und des Rates mit Unterstützung der Kommission erstellt. Der Entwurf umfasst ein Übermittlungsschreiben der Vorsitzenden der beiden Delegationen an die Präsidenten des Europäischen Parlaments und des Rates, aus dem der Tag des Einvernehmens im Vermittlungsausschuss hervorgeht, sowie Anhänge, die Folgendes enthalten:

- die Beträge für jede Haushaltslinie und die Gesamtsummen für alle Rubriken des Finanzrahmens;
- ein konsolidiertes Dokument mit den Zahlen und dem endgültigen Wortlaut aller Haushaltslinien, die während der Vermittlung geändert wurden;
- die Liste der Haushaltslinien, die im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf oder zum Standpunkt des Rates nicht geändert wurden.

Der Vermittlungsausschuss kann überdies Schlussfolgerungen und etwaige gemeinsame Erklärungen zum Haushaltsplan verabschieden.

27. Der gemeinsame Entwurf wird (von den Dienststellen des Europäischen Parlaments) in alle Amtssprachen übersetzt und beiden Teilen der Haushaltbehörde innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag des Einvernehmens über den gemeinsamen Entwurf nach Nummer 26 zur Billigung unterbreitet.

Der Haushaltsplan wird nach der Annahme des gemeinsamen Entwurfs von den Rechts- und Sprachsachverständigen abschließend überarbeitet; dabei werden die Anhänge des gemeinsamen Entwurfs in die während des Vermittlungsprozesses nicht geänderten Haushaltslinien eingearbeitet.

28. Das Organ, bei dem das Trilog-Treffen bzw. die Sitzung des Vermittlungsausschusses stattfindet, sorgt dafür, dass bei Sitzungen des Vermittlungsausschusses in sämtliche Sprachen und bei Trilog-Treffen jeweils nach Bedarf gedolmetscht wird.

Das Organ, bei dem die Sitzung stattfindet, übernimmt die Vervielfältigung und Verteilung der Sitzungsdokumente.

Die Dienststellen der drei Organe arbeiten bei der schriftlichen Niederlegung der Verhandlungsergebnisse im Hinblick auf die abschließende Überarbeitung des gemeinsamen Entwurfs zusammen.

Teil F: Berichtigungshaushalte

Allgemeine Grundsätze

29. Da Berichtigungshaushaltspläne häufig spezifische und bisweilen dringliche Angelegenheiten betreffen, verständigen sich die Organe auf die nachstehenden Grundsätze, damit Berichtigungshaushaltspläne möglichst reibungslos, in einem zügigen Beschlussfassungsprozess und ohne Einberufung des Vermittlungsausschusses im Rahmen einer angemessenen interinstitutionellen Zusammenarbeit angenommen werden können.
30. Die Organe bemühen sich soweit möglich, die Zahl der Berichtigungshaushaltspläne zu begrenzen.

Zeitplan

31. Unbeschadet des Zeitpunkts der endgültigen Annahme informiert die Kommission beide Teile der Haushaltsbehörde im Voraus über die voraussichtlichen Termine für die Annahme der Entwürfe von Berichtigungshaushaltsplänen.
32. Gemäß ihrer jeweiligen Geschäftsordnung bemühen sich beide Teile der Haushaltsbehörde, den von der Kommission vorgeschlagenen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans alsbald nach der Annahme durch die Kommission zu prüfen.
33. Zur Beschleunigung des Verfahrens stellen beide Teile der Haushaltsbehörde sicher, dass ihre Zeitpläne so weit wie möglich koordiniert sind, damit das Verfahren auf kohärente und abgestimmte Weise abgewickelt werden kann. Die Organe bemühen sich daher, so früh wie möglich indikative Zeitpläne für die einzelnen Verfahrensschritte bis zur endgültigen Annahme des Berichtigungshaushaltsplans aufzustellen.

Beide Teile der Haushaltsbehörde berücksichtigen die relative Dringlichkeit eines Berichtigungshaushaltsplans sowie die Notwendigkeit, diesen so rechtzeitig anzunehmen, dass er im Laufe des betreffenden Jahres wirksam werden kann.

Zusammenarbeit während der Lesungen durch beide Teile der Haushaltsbehörde

34. Die Organe arbeiten während des gesamten Verfahrens loyal zusammen und schaffen im Rahmen des Möglichen die Voraussetzungen für eine frühzeitige Annahme von Berichtigungshaushaltsplänen.

Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten kann jeder Teil der Haushaltsbehörde vor seiner endgültigen Entscheidung über einen Berichtigungshaushaltsplan sowie auch die Kommission vorschlagen, einen Sondertrilog einzuberufen, um die strittigen Fragen zu erörtern und einen Kompromiss herbeizuführen.

35. Alle von der Kommission vorgeschlagenen und noch nicht endgültig gebilligten Entwürfe von Berichtigungshaushaltsplänen werden systematisch auf die Tagesordnung der für das jährliche Haushaltsverfahren geplanten Trilogie gesetzt. Die Kommission stellt die Entwürfe der Berichtigungshaushaltspläne vor, und beide Teile der Haushaltsbehörde teilen sofern möglich vor dem Trilog ihre jeweiligen Standpunkte mit.

36. Wird bei einem Trilog ein Kompromiss erzielt, verpflichten sich beide Teile der Haushaltsbehörde, den Ergebnissen des Trilogs bei ihren Beratungen über den Berichtigungshaushaltsplan gemäß dem Vertrag und ihrer jeweiligen Geschäftsordnung Rechnung zu tragen.

Zusammenarbeit nach den Lesungen durch beide Teile der Haushaltsbehörde

37. Billigt das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen, gilt der Berichtigungshaushaltsplan als angenommen.

38. Nimmt das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen vor, findet Artikel 314 Absatz 4 Buchstabe c AEUV Anwendung. Vor der Sitzung des Vermittlungsausschusses wird jedoch ein Trilog einberufen.
- Wird bei dem Trilog Einvernehmen erzielt, wird die Vermittlung vorbehaltlich der Zustimmung beider Teile der Haushaltsbehörde zu den Ergebnissen des Trilogs ohne Sitzung des Vermittlungsausschusses durch einen Briefwechsel abgeschlossen.
 - Wird bei dem Trilog kein Einvernehmen erzielt, tritt der Vermittlungsausschuss zusammen und gestaltet seine Arbeiten entsprechend den gegebenen Umständen so, dass der Beschlussfassungsprozess möglichst vor Ablauf der in Artikel 314 Absatz 6 AEUV festgelegten 21-Tage-Frist abgeschlossen werden kann. Die Beratungen des Vermittlungsausschusses können durch einen Briefwechsel abgeschlossen werden.

Teil G: Noch abzuwickelnde Mittelbindungen

39. Da eine geordnete Entwicklung des Gesamtbetrags der Mittel für Zahlungen im Verhältnis zu den Mitteln für Verpflichtungen sichergestellt werden muss, um eine anormale Verlagerung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen von einem Jahr auf das nachfolgende zu vermeiden, kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein, die Höhe der noch abzuwickelnden Mittelbindungen aufmerksam zu überwachen, um die Gefahr einer Behinderung der Durchführung von EU-Programmen aufgrund fehlender Mittel für Zahlungen gegen Ende des Finanzrahmens zu mindern.

Um sicherzustellen, dass die Zahlungen in sämtlichen Rubriken von ihrem Umfang und Profil her handhabbar sind, werden die Bestimmungen für die Freigabe der gebundenen Mittel, insbesondere die Bestimmungen für die automatische Aufhebung der Mittelbindung, in allen Rubriken strikt angewandt.

Die drei Organe treffen sich regelmäßig im Zuge des Haushaltsverfahrens, um gemeinsam den Sachstand sowie die Aussichten für die Haushaltsausführung im laufenden Jahr und in den nachfolgenden Jahren zu begutachten. Dies erfolgt in Form eigens anberaumter interinstitutioneller Zusammenkünfte auf geeigneter Ebene, bei denen die Kommission im Vorfeld einen nach Fonds und Mitgliedstaaten aufgeschlüsselten detaillierten Sachstand in Bezug auf die Ausführung der Zahlungen, eingegangene Erstattungsanträge und überarbeitete Vorausschätzungen darlegt. Um sicherzustellen, dass die Union sämtlichen finanziellen Verpflichtungen aus bestehenden und künftigen rechtlichen Verpflichtungen im Zeitraum 2014-2020 gemäß Artikel 323 AEUV nachkommen kann, analysieren und erörtern die beiden Teile der Haushaltsbehörde die Voranschläge der Kommission in Bezug auf die erforderliche Höhe der Mittel für Zahlungen.
